



FAQ Unterschriftenregelung und Offenlegung in der Jahresrechnung

(Version vom 01.01.2023)

1. Worum geht es?

Die OAK BV hat per 1. Juli 2018 die Weisungen W – 01/2012 über die Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge betreffend die Handhabung der Offenlegung in der Jahresrechnung (Ziffer 5.1) sowie die Unterschriftenregelung für alle gesetzlich vorgesehenen und rechtlich relevanten Dokumente (Ziffer 5.2) ergänzt und präzisiert. Insbesondere die Unterschriftenregelung hat in der Praxis Fragen aufgeworfen. Das für die OAK BV wichtigste Anliegen ist, dass mit der Unterschriftenregelung ohne Weiteres ersichtlich wird, wer Vertragspartner und wer ausführender Experte ist. Es sind verschiedene Konstellationen vorstellbar. In der nachfolgenden Darstellung ist ersichtlich, welche Varianten aus Sicht der OAK BV die Mindestanforderungen der Weisungen W – 01/2012 an die Einhaltung der Unterschriftenregelung und Offenlegung in der Jahresrechnung erfüllen.

2. Wie müssen die Dokumente unterzeichnet werden?

- **Variante 1** – Vertragspartner ist eine natürliche Person

Die natürliche Person unterzeichnet. Es muss erwähnt werden, dass diese Person Vertragspartner und ausführender Experte ist.

Variante 1

Hans Meier

XXX

Vertragspartner und ausführender Experte

- **Variante 2** – Vertragspartner ist eine juristische Person (Kollektivzeichnungsberechtigung)

Für die juristische Person unterzeichnen zwei zeichnungsberechtigte natürliche Personen. Der ausführende Experte unterzeichnet ebenfalls. Es muss erwähnt werden, wer in welcher Rolle resp. in welchen Rollen unterzeichnet.

Variante 2a

XY AG, **Vertragspartner**

XXX

XXX

Hans Meier

Peter Kunz

Ausführender Experte

Variante 2b

XY AG, **Vertragspartner**

XXX

XXX

Beat Müller

Peter Kunz

Ausführender Experte

XXX

Beat Müller oder Hans Meier¹

¹ Wenn der ausführende Experte auch für den Vertragspartner unterzeichnet, muss er bei der Variante 2b zweimal unterzeichnen.

- **Variante 3** – Vertragspartner ist eine juristische Person (Einzelzeichnungsberechtigung)

Für die juristische Person unterzeichnet eine zeichnungsberechtigte natürliche Person. Der ausführende Experte unterzeichnet ebenfalls. Es muss erwähnt werden, wer in welcher Rolle resp. in welchen Rollen unterzeichnet.

Variante 3a	Variante 3b
XY AG, Vertragspartner	XY AG, Vertragspartner
XXX	XXX
Hans Meier Ausführender Experte	Peter Kunz Ausführender Experte
	XXX
	Peter Kunz oder Beat Müller ²

3. Wie muss die Offenlegung im Anhang der Jahresrechnung erfolgen?

Wichtig ist, dass die Rollen «Vertragspartner» und «ausführender Experte» explizit genannt werden und die aufgeführten Namen der jeweiligen Funktion zugeordnet werden können.

Folgende Darstellungen erfüllen die Mindestanforderungen an die Offenlegung im Anhang der Jahresrechnung:

Die Vertragspartnerin ist eine natürliche Person:

- Petra Hofer, **Vertragspartnerin und ausführende Expertin**

Die Vertragspartnerin ist eine juristische Person:

- Hofpe AG, **Vertragspartnerin**
Petra Hofer, **ausführende Expertin**

4. Wie sind die gesetzlich vorgesehenen und rechtlich relevanten Dokumente zu unterzeichnen?

Die Aufsichtsbehörden haben online verschiedene Formularvorlagen für Bestätigungen vorgesehen, welche gemäss der Unterschriftenregelung in den Weisungen W – 01/2012 zu unterzeichnen sind. Es liegt im Kompetenzbereich der Aufsichtsbehörde festzuhalten, welche Unterschriftsvarianten sie zulassen. Auf einer Formularvorlage wird die oben aufgeführte Variante 2b den unterschiedlichen Konstellationen am besten gerecht.

5. An wen kann ich mich bei zusätzlichen Fragen wenden?

Wenden Sie sich bitte an info@oak-bv.admin.ch oder Tel. +41 58 462 48 25.

² Wenn der ausführende Experte auch für den Vertragspartner unterzeichnet, muss er bei der Variante 3b zweimal unterzeichnen.